



Ermessenslenkende Weisungen 2016

Vermittlungsbudget § 44 SGB III

Grundlage ist die Geschäftsanweisung zum Vermittlungsbudget vom
20.01.2012 gültig ab 01.04.2012

1. Förderungsvoraussetzungen

a) Personenkreis (GA 44.11)

- Arbeitslose
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende (Berufsrückkehrer, Ausbildungsabsolventen)
- Ausbildungssuchende (für eine versicherungspflichtige Ausbildung)

b) Förderung dient zur Anbahnung oder Aufnahme einer **versicherungspflichtigen** Beschäftigung (GA 44.12 u. 44.13)

c) Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig (GA 44.14)

- Leistungen stehen in Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung
- Eingliederungschancen werden deutlich verbessert

d) Antragstellung vor dem leistungsbegründenden Ereignis (§324 SGB III und GA V. 44.01))

- vor tatsächlicher Entstehung der Kosten
- spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme
- vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrages

2. Keine Förderung

- Wenn Arbeitgeber zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist (GA 44.16)
- anderer REHA Träger ist zuständig (A 44.32)



Bewerbungskosten

Für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen wird die Vorlage von entsprechenden Quittungen verlangt (Originalnachweise sind bei Beantragung von Bewerbungskosten erforderlich, werden vom Vermittler geprüft, die Vorlage auf dem Beiblatt bestätigt und **nach der Auszahlung vernichtet**). Nicht anerkannte Belege werden mit dem Ablehnungsbescheid zurückgesandt.

Bewerbungskosten können bis zu einem Betrag von max. 260,- € im Jahr übernommen werden. **Kosten für Druckerpatronen können nicht übernommen werden.** Die Bewerbungskosten werden im Regelfall als Unterstützung durch das Jobcenter in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt (Textbaustein anklicken!). Dabei wird gleichzeitig ein **Antrag auf VB ausgehändigt und in Verbis entsprechend vermerkt**. Wurde die Kostenübernahme von konkreten Leistungen in der EinV festgelegt, ist jedoch keine Antragstellung aus einem Verbis-Vermerk ersichtlich, ist als Tag der Antragstellung der Tag anzunehmen, an dem die EinV abgeschlossen wurde.

Fahrkosten

Fahrkosten können gewährt werden im Zusammenhang mit Fahrten zur Vermittlung (auf Einladung), zur Berufsberatung, zum ÄD/PD nach § 309 SGB III (anderer Antrag!)

Zum Vorstellungsgespräch bei einem Arbeitgeber: VB Antrag

Voraussetzungen

- Vorstellungsfahrten innerhalb des Suchradius gelten bei rechtzeitiger Antragstellung als genehmigt / Info kann VB Antrag aushändigen
- Bei sonstigen Vorstellungstreisen im Bundesgebiet und bei einer Vorstellung im Ausland ist die vorherige Zustimmung der Vermittlungsfachkraft erforderlich.

Förderumfang

- Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels
- bei PKW Nutzung in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz: 0,20 € je gefahrenen Kilometer
- im Regelfall sind max. 130,- € für die Einzelfahrt als angemessen anzusehen



Pendelfahrten

Für die täglichen Fahrten zwischen der Wohnung und einer auswärtigen Arbeitsstelle kann ein Zuschuss für bis zu max. 3 Monaten gewährt werden! (Förderumfang 0,20 €/gef. Kilometer oder Monatskarte öffentl. Verkehrsmittel oder Betrag der als Mitfahrer an den Fahrer gezahlt wird -> Bestätigung des Fahrers mit Name, Adresse und Betrag ist vorzulegen). Im Regelfall sind max. 200,- € mtl. Zuschuss als angemessen anzusehen.

Umzugskosten

Ein Zuschuss zu den Umzugskosten kann bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Tagespendelbereichs gewährt werden. Der Umzug muss innerhalb von 12 Monaten nach der auswärtigen Arbeitsaufnahme stattgefunden haben. Der Zuschuss wird gegen Kostennachweis (nach Einholung zweier Vergleichsangebote) direkt an das Transportunternehmen erstattet. Die Höhe des Zuschusses ist im VB-Antrag zu vermerken! Im Regelfall ist ein Zuschuss i.H.v. max. 1500,- € als angemessen anzusehen.

Sonstige Unterstützung

In besonderen Ausnahmefällen kann im Einzelfall nach Vorlage einer Rechnung oder einem Kostenvoranschlag mit einem Pauschalbetrag gefördert werden. z.B.

- Zuschuss für Führerschein, Kfz, Mofa, Winterreifen, Kundendienst, Reparatur, Zimmermiete, Arbeitsmittel – wenn berufsüblich und von AN zu stellen, etc.
- Gesundheitsnachweise, Impfungen, Ortskundenachweise, Taxischein
- Die Zustimmung des TL ist erforderlich
- nur bei konkreter Einstellungszusage
- FS nur Teilkosten (priv. Nutzen ist anzurechnen)

Ausnahmen

Im Einzelfall ist zur Erreichung einer Integration die Gewährung aller o.a. Leistungen abweichend von den getroffenen Regelungen mit Zustimmung des Teamleiters/Geschäftsführers möglich.

Verfahren

Alle individuell erkennbaren Hemmnisse (Profiling!) und zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit notwendigen Leistungen sind nachvollziehbar zu begründen.



Die Notwendigkeit (Bedarf) wird durch die Vermittlungsfachkraft im Beratungsgespräch/Profiling festgestellt und in der EinV festgelegt. Dies gilt auch für Art und Umfang der notwendigen Leistungen. (GA 45.14)

Die Dokumentation hat durch den Vermittler in VerBIS in der Kundenhistorie mit dem Vermerktyp "VB-Vermerk" nachvollziehbar zu erfolgen. (GA V. 45.03)

Die Antragsausgabe wird in VerBIS (Kundenhistorie) dokumentiert.

Die oben genannte Geschäftsanweisung vom 20.01.2012 zum Vermittlungsbudget ist zu beachten! <http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/A-044-Vermittlungshilfen/Generische-Publikation/GA-Vermittlungsbudget-gueltig-ab-2012-04.pdf>

Eingliederungszuschuss 2016

Der Eingliederungszuschuss ist im Einzelfall nach den Anforderungen des Arbeitsplatzes und den beruflichen Defiziten (Minderleistung) des Kunden festzulegen.

Höhe und Dauer richtet sich nach § 89 SGB III. Er kann bis zu 50% des zu berücksichtigten Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu zwölf Monate betragen.

Bei Schwerbehinderten gilt § 90 SGB III! EGZ-Höhe max. 70% bis zu max. 24 Monaten. Bei besonders betroffenen Schwerbehinderten 70% bis zu max. 60 Monate. Die Degression nach 12 Monaten ist zu beachten.

In allen Fällen ist zu beachten:

- Die Nachbeschäftigungspflicht beträgt mind. die Förderdauer, längstens 12 Monate!
- Der EGZ ist vom Vermittler in der LUV unter Maßnahmen -> EGZ Liste zu erfassen (EGZ Nummer vergeben) und das B-Team (mit E-Mail) über die notwendige Mittelbindung zu informieren.
- Sollten die Mittel zum Jahresende eine Änderung der Raten und Dauer notwendig machen werden die Vermittler rechtzeitig von der TLin oder dem B-Team informiert.

Wagner, GF
Lindemann-Kirsch, TL